

Mittheilung des Senats

vom 14. Juni 1878.

1. Kosten der Reichstagswahl.

Unter Bezugnahme auf die Kaiserlichen Verordnungen vom 11. Juni 1878, durch welche der Reichstag aufgelöst und die Neuwahlen auf den 30. Juli d. J. angeordnet werden, beantragt der Senat, der Wahldeputation für Kosten der hiesigen Reichstagswahl M. 5000 zu bewilligen. Er bezeichnet diesen Antrag als dringlich.

2. Schätzung der Grundstücke.

Der Senat erklärt sich mit der in dem Berichte der Deputation niedergelegten Auffassung in so fern einverstanden, als die auf Grund der Gesetze vom 13. März 1873 und 13. December 1874 vorgenommenen Schätzungen ländlicher Grundstücke in vielen Fällen zu schweren und ungleichmäßigen Belastungen der Eigenthümer geführt haben, wie sie bei Erlaß jener Gesetze weder beabsichtigt noch vorausgesehen worden sind. Es stellt sich daher eine Milderung der jetzt bei der Schätzung landwirthschaftlich benutzter Grundstücke beobachteten Grundsätze und der hierauf gestützten Veranlagung der Grundsteuer als geboten dar. Der Senat will deshalb dem von der Deputation vorgeschlagenen veränderten Systeme ungeachtet der dagegen sich erhebenden Bedenken in Ermangelung eines andern zur zweckmäßigen und sichern Regelung dieser Angelegenheit sich darbietenden Wegs seine Zustimmung nicht versagen.

Er muß jedoch seine Zustimmung von einem Vorbehalt abhängig machen. Nach dem Gesetzentwurfe soll die Feststellung des Steuerjahres der Zukunft überlassen bleiben. (§ 9.) Die bedingungslose Annahme des Entwurfs würde also zur Folge haben, daß an die Stelle des bisherigen Schätzungsverfahrens ein neues tritt, daß es aber bei der Ungewißheit über die Höhe der nach dem neuen Verfahren zu schätzenden Steuerwerthe völlig dahingestellt bleibt, welcher Ertrag der Staatskasse aus der neu veranlagten Steuer zufließen wird. Da indessen das Interesse des Staatshaushalts verlangt, daß aus der Grund- und Gebäudesteuer annähernd ein gleicher Betrag der Staatskasse zufließe, wie bisher aus der Grundsteuer, so wird dieser Punkt nicht dem Zufall und der Zukunft überlassen werden dürfen, sondern es bedarf einer vorgängigen Sicherstellung des finanziellen Ergebnisses. Es wird daher schon jetzt zu bestimmen sein, daß die neu zu veranlagende Grund- und Gebäudesteuer im Wesentlichen denselben Betrag aufzubringen habe, wie die bisherige Grundsteuer. Durch eine solche erstmalige Contingentirung der Steuer würde der Staatshaushalt vor der Gefahr, einen Ausfall in den Einnahmen erleiden zu müssen, gesichert werden.

Auch in Betreff der Frage, welche der Entwurf gleichfalls der Zukunft überläßt, zu welchem Betrage die der Grundsteuer unterliegenden Grundstücke an dem Gesamtertrage der Steuer beitragen sollen, oder mit andern Worten, wie denn das Verhältniß des Grundsteuerjahres zu dem Gebäudesteuerjahre zu regeln ist, wird ein Vorbehalt zu machen sein. Zwar schließt sich der Senat den Ausführungen der berichtenden Deputation (Berhdt. S. 124) in so fern an, als auch er es für zweckmäßig hält, daß das Verhältniß zwischen Grundsteuer und Gebäudesteuer erst festgestellt werde, wenn die Höhe der neu taxirten Steuerwerthe feststeht, d. h. nach beendetem Reinertragschätzungswerk. Allein auf der andern Seite leuchtet es ein, daß diese Frage geregelt werden muß, ehe das neue Gesetz und die neuen Taxate in Gültigkeit treten. Es wird daher Vorsorge getroffen werden müssen, daß, wenn auch nach beendeter Schätzung, so doch vor der Beschlußfassung über das Gesetz im Ganzen (vgl. § 18), der Beschluß über das Verhältniß der beiden Steuerjahre zu einander erfolge. Zu dem Behufe ist es nöthig — unbeschadet der Annahme des Gesetzes im Uebrigen — den Zeitpunkt, an welchem

das Gesetz in Kraft treten soll, einem Specialgesetz vorzubehalten und in diesem Gesetze das in Rede stehende Verhältniß festzustellen.

Der Senat vermag hiernach dem Gesetzentwurfe nur unter der Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, daß beschlossen wird:

- 1) Die nach dem neuen Gesetze zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer soll im Ganzen annähernd denselben Betrag aufbringen, wie die jetzige Grundsteuer, und es sind daher demnächst solche Steuersätze festzustellen, welche rechnungsmäßig einen solchen Ertrag ergeben;
- 2) der Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes wird durch ein nach beendetem Schätzungsverfahren zu erlassendes Specialgesetz bestimmt und in diesem Specialgesetz das Verhältniß des Procentfußes der Grundsteuer zu dem Promillefuß der Gebäudesteuer festgestellt.

Im Einzelnen beantragt er

- 1) in Betreff des vorgelegten Entwurfs eines Grundsteuergesetzes im § 1 und 3 die Worte „ertragfähigen“ als überflüssig zu streichen, weil es sich nach den Bestimmungen des Gesetzes von selbst versteht, daß Grundstücke, welche keinen Ertrag gewähren, auch nicht nach dem Ertrage besteuert werden können;

§ 5, Abs. a nach Maßgabe des § 2 d des jährlichen Steuergesetzes dahin zu fassen

„a. während der Zeit des Baues alle dieserhalb überall weder bewohnten noch benutzten Gebäude; von dem dazu gehörigen Grunde zc.“ wie im Entwurfe,

da die im Entwurfe enthaltenen Unterscheidungen bedenklich erscheinen und zu Zweifeln Veranlassung geben können;

im § 8 statt der Worte: „von dem Reinertrag“ zu bestimmen: „nach Maßgabe des ermittelten Reinertragwerthes“. Denn die Grundsteuer soll nach der Absicht des Gesetzes nicht von dem wirklich bezogenen Reinertrage der Grundstücke gleich einer Einkommensteuer erhoben werden, sondern der geschätzte Reinertrag (welcher von dem wirklichen sehr verschieden sein kann) nur als Berechnungsmaßstab dienen;

im § 9 als zweiten Absatz hinzuzufügen:

„Das Verhältniß des Grundsteuersatzes zu dem Gebäudesteuersatz wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“

da eine solche aus dem obigen allgemeinen Vorbehalte sich ergebende Bestimmung im Gesetze selbst Ausdruck finden muß und der Zweifel zu beseitigen ist, als ob auch das einmal festgestellte Verhältniß einer neuen Beschlußfassung gelegentlich des jährlichen Steuergesetzes unterliegen soll;

den § 18 wie folgt zu fassen:

„Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in seinem ganzen Umfange in Kraft tritt, wird durch ein besonderes Gesetz festgestellt.“

Jedoch zc.“ wie im Entwurf.

Es wird ferner

2) in Betreff der Anweisung Anlage A vorgeschlagen

im § 2 Abs. 2 statt: „der Durchschnitt der Schätzungen der drei Schätzer“ zu sagen: „die Schätzungssumme desjenigen Schätzers, dessen Schätzung zwischen der höchsten und niedrigsten liegt“, da, wenn die beiden letztgedachten Schätzungen durch Mehrheitsbeschluß abgelehnt worden sind, offenbar die angegebene mittlere Schätzungssumme die Mehrheitsansicht ausdrücken wird, während der Durchschnitt unter Umständen von der Anschauung zweier Schätzer weit abweichen kann;

im § 3 Abs. 1; das überflüssige und nicht zutreffende Zwischenwort: „daher“ zu streichen,

im § 4 am Schlusse des ersten Satzes hinter: „Bauaufseher“ nach Analogie der ähnlichen Bestimmung im § 14 der Verordnung vom 21. December 1846 hinzuzufügen: „jedoch unter angemessener Berücksichtigung des Minderwerthes im Fall eines schlechten Zustandes des Gebäudes“,

im § 8 Abs. 3 hinter den Worten „hiernach und“ zuzusetzen: „nach Anhörung des Reclamanten sowie“;

den § 9 nach Maßgabe des praktisch bewährten § 6 des Gesetzes vom 13. März 1873 folgendermaßen abzuändern:

„Die durch eine unbegründete Reclamation verursachten Kosten fallen dem Reclamanten zur Last. Die Gebühr des Bescheides ist in diesem Falle von der Schätzungscommission je nach den Umständen, jedoch nicht höher als M. 20 festzusetzen. Bei theilweise unbegründeter Reclamation kann der Reclamant in einen Theil der Kosten verurtheilt werden.“

Denn nach der Fassung des Entwurfs würden völlig grundlose Reclamationen, wenn nicht ausnahmsweise dadurch besondere Auslagen veranlaßt sind, kostenfrei bleiben, was nicht wohl beabsichtigt sein kann.

3) In Betreff der Anweisung Anlage B ist im § 12 sowie im § 17 zu lesen statt „der Classificationstarife“ „des Classificationstarifs“;

dem § 31 wird ferner dieselbe Fassung, wie oben zu § 9 der Anlage A vorgeschlagen ist, zu geben und

im § 32 der überflüssige Zusatz: „und Kataster“ zu streichen sein.

Indem der Senat mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nebst Anlagen A. B. und Unteranlagen A. B. C. im Uebrigen sich einverstanden erklärt, giebt er anheim, die Beschlußnahme über die Gesetzentwürfe Unteranlagen 2 und 3 bis zur definitiven Einführung derselben durch Specialgesetz auszusetzen.

3. Herstellung von Gerichtslokalen.

Der Senat giebt die in seiner Mittheilung vom 17. v. M. vorbehaltene Erklärung über die in dem Berichte der Baudeputation enthaltenen Vorschläge dahin ab, daß er zur Zeit eine Entscheidung über die Herstellung definitiver Gerichtslöakle nicht für zweckmäßig hält, weil die Organisation der Gerichte nach den Reichsjustizgesetzen noch nicht näher festgestellt ist und das Bedürfniß an Lokalen für dieselben erst nach Eröffnung des neuen Gerichtsverfahrens und den hierbei zu machenden praktischen Erfahrungen genügend zu übersehen sein wird. Derselbe hält daher gegenwärtig eine Aeußerung über die angeregten verschiedenen Projecte nicht für erforderlich, fordert vielmehr die Bürgerschaft auf, unter Aussetzung des Beschlusses über die Errichtung eines Gerichtshauses, sich mit ihm dahin zu einigen, daß die Baudeputation mit Vorschlägen zur provisorischen Herstellung der für die Einführung der neuen Reichs-Gerichtsverfassung außer den jetzigen Gerichtslöaklen weiter erforderlichen Räume, etwa in den jetzt noch von der Post eingenommenen Räumlichkeiten im Erdgeschoße des Stadthauses oder durch Ermittlung hierzu geeigneter Räume in einem zu miethenden Hause sowie mit einem hierüber, vorbehaltlich einer Verständigung mit einer Commission des Richtercollegiums, zu erstattenden Berichte beauftragt werde.

